

**Die von der
Gründungsversammlung
am 20. Mai 1992
verabschiedete
und durch
Mitgliederbeschluss
vom 14. Juni 2007
geänderte
SATZUNG**

Die durch Mitgliederbeschluss vom 14. Juni 2007 geänderten Paragraphen sind grau gekennzeichnet!

Satzung

GERWERBE-FORUM BB/BÖBLINGEN E. V.

aktiv · initiativ · attraktiv

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

**Gewerbe-Forum BB/Böblingen e. V.
aktiv-initiativ-attraktiv**

und hat seinen Sitz in Böblingen. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Handel, Handwerk, sonstige Gewerbe, freie Berufe) Böblingens zur Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Interessen und der mittelständischen Industrie auf örtlicher Ebene.

Der Verein soll

- a) mit der Stadt- und Kreisverwaltung und allen Ämtern Kontakt halten, um die Anliegen der Mitglieder zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
- b) die Mitglieder über kommunale Themenbereiche informieren. Diese Aufgabe obliegt dem Vorstand, dem Ausschuss und den Gebiets- und Fachgruppenvertretern.
- c) durch gemeinsame Aktivitäten die Attraktivität der Stadt fördern.
- d) Meinungsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit und Forumsveranstaltungen fördern und unterstützen.
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende
- b) Handelstreibende
- c) Handwerker
- d) Freiberuflich Tätige
- e) Mittelständische Industrielle
- f) Personen oder Organisationen, die dem selbstständigen Mittelstand verbunden sind

zu a) - e): Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils ein Vertreter zu benennen ist.

2. Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 1 Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliedsversammlung stellen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand).
- b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen.
- c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinslehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist.

Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliedsversammlung stellen.

Die Entscheidung der Mitgliedsversammlung ist endgültig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

- d) durch Auflösung des Vereins.

4. Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliedsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht an Familienmitglieder oder Vereinsmitglieder ist möglich.

Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein an seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

Zu besonderen Aufwendungen kann auf Beschluss der Mitgliedsversammlung ein jeweils in der Höhe festzusetzender angemessener Zusatzbeitrag erhoben werden.

§ 7

Organe des Vereins

1. Vorstand

Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

2. Ausschuss

Er besteht aus:

- a) mind. 1 Mitglied des Vorstandes
- b) den gewählten Gebietsrepräsentanten
- c) Fachgruppenvorsitzende oder deren Stellvertreter

3. Gebiets- und Fachgruppen

4. Mitgliedsversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu Zweit vertretungsberechtigt sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliedsversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Im einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c) der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- d) der gewählte und amtierende Vorstand haftet nicht für getroffene Entscheidungen. Die Haftung obliegt dem Verein und dessen Vermögen.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Schatzmeister und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10 % der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

§ 9

Ausschuss

Er hat die Aufgabe, satzungskonforme Aktivitäten zu entwickeln und sich den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung anzuschließen.

Sachkundige Personen können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (siehe Schlussbestimmung § 13). Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheim Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Ausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der ersten Wahl nach Verabschiedung dieser Satzung wird der Ausschuss auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes und die Bestätigung der von den Gebiets- und Fachgruppen gewählten Ausschussmitgliedern.
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Sonderbeiträge.
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- e) die Änderung der Vereinssatzung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr finden mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliedsversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 13). Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam. Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe unter der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Rundbrief und Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 11

Gebiets- und Fachgruppen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gebiets- und Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Die Mitglieder einer Gebiets- und/oder einer Fachgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter, der Kraft Amtes Mitglied des Ausschusses ist. Für deren Wahl gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Wahlen.

Gebietsvertretungen und Fachgruppen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Ausschusses bedarf.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gehören Kraft ihres Amtes dem Ausschuss des Vereins an.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung einer karitativen oder sozialen Einrichtung der Stadt Böblingen gespendet.

§ 13

Schlussbestimmung

Bei Abstimmung werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20. Mai 1992 beschlossen.

Unterschriften:

Fahrrad und Zubehör Jaiser
Hörgeräte Kleinbach
Früh GmbH Juwelier/Optiker
Robert Gross GmbH
Reisebüro Touristik Service
Werbe Service
Blende 8
Paracelsus Apotheke
Radio Kröhnke
Buchhandlung Casaretto
Face and Body Cosmetic
Volksbank Böblingen AG
Linova/Wolters

gez. Walter Jaiser
gez. Ulrich Kleinbach
gez. Gerhard Früh
gez. Edith Seybold
gez. Jarosch
gez. Werner Hesselmaier
gez. Lutz Habisreiting
gez. Jürgen Gaupp
gez. Friedhelm Kröhnke
gez. Sieglinde Gehlhaar
gez. Claudia Maresch
gez. Reiner Kappler
gez. Jürgen D. Wolters